



Sonderbestimmungen für Mitglieder und Gastangler des ASV Oppenheim Gültigkeitsdauer bis zur Jahreshauptversammlung 2020.

1. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt € 150,00, für Jugendliche bis 18 Jahre sowie inaktive Mitglieder € 11,00. Der Sportfischerpaß kostet € 4,00
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt € 20,00, Frauen und Jugendliche zahlen € 11,00.
2. Der Fischereischein kostet € 11,00. Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Fischkarte sind bis zum 31.03. zu entrichten.
3. Bei angesetztem Arbeitsdienst und internen Vereinsveranstaltungen ist das Angeln während der Veranstaltung an den Vereinsgewässern für Mitglieder verboten.
Als Rechnungszeitraum für die Ableistung der Pflichtarbeitsstunden gilt jeweils die Zeitspanne vom 01.01. bis 31.12., dabei wird die Ableistung als Vorausleistung auf die Ansprüche auf die Ausgabe der Lochkarte angesehen. Für das Jahr 2019 sind 10 Arbeitsstunden vorgesehen. Die Arbeitsstunden sollten gemäß Arbeitsplan erbracht werden. Mitglieder ab 18 Jahre bis 63 Jahre sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Ausnahmen werden in Abstimmung mit dem Vorstand geregelt (Krankheit ect.).
Diese Ausnahmen sind dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu melden, um die Möglichkeit zu wahren, die Lochkarte im Folgejahr zu erhalten.
4. Das interne Mindestmaß und die Schonzeiten für alle Fischarten decken sich mit den Schutzbestimmungen des Jahresfischereischeines.
Ausnahme: Die Schonzeit für Raubfische ist vom 01.01. bis zum 31.05. eines laufenden Jahres. Diese Ausnahme betrifft nicht das Neuloch, hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Schonzeit. Graskarpfen sind ganzjährig geschützt und dürfen weder gehältert noch umgesetzt werden.
Es dürfen pro Tag an Fischen mitgenommen werden:
1 Karpfen, 2 Hechte, 1 Zander, 4 Schleien. Für nicht aufgeführte Arten gilt kein Limit.
5. Die Benutzung von Hebegarnen und ähnlichen Fangvorrichtungen ist verboten.
6. In den Vereinsgewässern dürfen keine Edelfische als Köder verwendet werden.
7. Das Angeln mit Nachen und Schlauchbooten ist verboten.
8. Die Neuanlage von Stegen, die den Gewässerrand verändern, ist ohne Zustimmung des Vorstandes verboten.
9. Die Ausgabe von Gastkarten ist im Laufes des Jahres zeitlich unbegrenzt und kostet als Tageskarte € 6,00 und als Wochenkarte € 25,00.
Gastanglern ist das Fischen ausschließlich in Begleitung eines Vereinsmitgliedes gestattet.
10. Das Fischen ist mit zwei Ruten erlaubt.
11. Die Ausgabe von Gastkarten an Vereinsmitglieder, die in den letzten fünf zurückliegenden Jahren ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachgekommen sind, ist nicht möglich. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten generell keine Gastkarte.
12. Das Angeln in den geschützten Bereichen und Betreten dieses, durch Schilder ausgewiesenen Gebietes, -besonders in der Brutzeit- ist untersagt.
13. Das Betreten der Eisfläche auf den Gewässern ist verboten.
14. Das Umsetzen von Fischen von einem in das andere Vereinsgewässer ist nicht gestattet.
15. An der Kiesgrube (Rheinseite) ist das Nachtangeln sowie das Angeln bei starkem Wind oder Sturm wegen Astbruchgefahr bis auf weiteres untersagt. Generell wird darauf hingewiesen, dass am Gewässer jederzeit Äste brechen können und Angelplätze entsprechend sicher zu wählen sind.